

STELLUNGNAHME



Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen

Allgemein:

Es ist zu begrüßen, dass mit der Vorlage die dringende Notwendigkeit des Klimaschutzes im Gebäudesektor erkannt und in vieler Hinsicht auch durchaus ausreichend – gemessen an den ambitionierten Zielen der Europäischen Union, des Europäischen Parlaments, der Republik Österreich und einiger Bundesländer – verankert wird.

Die in der Begründung angeführten Kyoto-Ziele sind allerdings nicht ausreichend für nachhaltigen Klimaschutz und entsprechen auch nicht den „ambitionierten Zielen“ (Zitat BMLFUW) des gegenständlichen Vertragsentwurfs.

Auch der Hinweis auf bestehende Finanzierungsinstrumente wie den Klimafond entspricht nicht den Erfordernissen dieses durchaus ehrgeizigen Vertrags. (der Klimafond hat andere Zielsetzungen und Zweckbindungen, Zeitraum und Geldvolumen entsprechen nicht dem gegenständlichen Vertrag, Abwicklungen sind dort überaus schleppend...).

Es wird notwendig sein, die Fördermittel wesentlich zu erhöhen und zusätzliche finanzielle Anreize zu schaffen, wenn das gegenständliche anspruchsvolle Sanierungsprogramm Wirklichkeit werden soll.

Positiv anerkannt wird:

- Die Zielwerte für den Heizwärmebedarf im Neubau scheinen den nationalen und internationalen Zielen einigermaßen zu entsprechen.
- die Erweiterung der Maßnahmen auf Bereiche außerhalb der herkömmlichen Wohnbauförderung und auf nicht Wohngebäude (3. Abschnitt).
- die Berücksichtigung raumordnerischer Gesichtspunkte und das Ziel, durch entsprechende Gestaltung den MIV zu minimieren.
- das „Anstreben“ des Passivhausstandards ab 2015 (eine strengere Formulierung wäre zu befürworten).
- Punkte oder Stufenmodelle als förderungstechnische Anreize im Wohnungsneubau und in der Sanierung zu schaffen.
- verstärkte Anreize für thermisch - energetische Sanierung zu bieten.
- Zielwerte bzw. abgestufte Förderungssätze im Hinblick auf den Heizwärmebedarf.
- keine Förderung für Ölheizungen spätestens ab 2012 in Neubauten.

- „Detaföderung“ für Maßnahmen, welche auf die Verringerung des Heizwärmebedarfs um einen bestimmten Wert abzielen.

Freilich bestehen in vielen Bereichen trotz dieser anerkennenswerten Anstrengung noch gravierende Lücken bzw. Mängel.

In etlichen Abschnitten finden sich Formulierungen, die unterschiedlich ausgelegt bzw. sehr variabel gehandhabt werden können. In diesen Fällen wäre wünschenswert, zu eindeutigen Formulierungen bzw. Abgrenzungen zu finden (z.B. Tausch alter gegen neue Ölkessel im Neubau (Artikel 3, Absatz 4), in der Sanierung (Artikel 8, Absatz 4) Anwendungsbereich der Detaföderung (Artikel 6, Absatz 4)...).

Durch die Differenzierung nach dem Oberflächen-Volumsverhältnis der Gebäude kommt es indirekt zu einer Föderung bzw. zu weniger ambitionierten Werten bei ungünstigeren Bauformen. Auch hier sollten strengere Maßstäbe gesetzt werden, wenn mittelfristig die Klimaziele laut Motivation der Gesetzesvorlage erreicht werden sollen.

Dringend verbesserungswürdig sind jedenfalls:

- die Wertung von Erdgaskesseln als „innovatives klimarelevantes System“ (Artikel 2, aber auch Artikel 8 und andere). Ein Auslaufen der Föderung für diesen fossilen Energieträger ist zumindest in bestimmten Regionen (z.B. Wien) schwer durchsetzbar. Keinesfalls sollten aber Erdgaskessel gleichwertig zu erneuerbaren Systemen behandelt werden
- die keineswegs ambitionierten Zielwerte für den Heizwärmebedarf bei der Sanierung. Diese Werte werden von einigen Bundesländern in ihren Föderrichtlinien schon jetzt unterschritten (Niederösterreich: höchstens 70 kWh/m²a bzw. Reduktion um 50 % der Ausgangsbasis bei Einfamiliengebäuden, Wohnungen in Mehrfamilienhäusern maximal 70 kWh/m²a bis 34 kWh/m²a; Vorarlberg: Punktesystem)
- die sehr anspruchsvollen Zielwerte für Nichtwohngebäude (Artikel 12, Artikel 13) sind zwar zumindest teilweise durch die unterschiedliche Nutzungsart begründet. Die Diskrepanz zu den Zielwerten für Wohngebäude kann dennoch als Hinweis zur Verschärfung der Zielwerte zumindest bei der Sanierung von Wohnbauten herangezogen werden
- die Ermöglichung des Ölkesseltauschs bei der Sanierung in Einzelfällen auch weiterhin

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zum Beispiel den nationalen und internationalen Zielen einigermaßen entsprechend scheinen die Zielwerte für den Heizwärmebedarf im Neubau zu sein.

Bei der Wärmepumpe sollte im Sinne unserer Studie unbedingt Strom aus erneuerbarer, dezentraler Erzeugung als Grundlage für die Föderung verlangt werden.

Artikel 2

Absatz 6

Die Bestimmungen dieses Absatzes führen zu einer undifferenzierten Behandlung von Systemen mit unterschiedlicher Klimawirkung. Differenzierung hinsichtlich fossiler Energieträger sowie insbesondere der Stromerversorgung von Wärmepumpen werden dringend empfohlen.

Absatz 6a

Hier werden u.a. die Empfehlungen aus der Entschließung des EU-Parlaments vom 31.01.2008 zum Aktionsplan Energieeffizienz, dass KWK-Heizkessel (Mikro-Kraft-Wärme-Kopplung) mit Abstand am effizientesten sind, nicht eindeutig berücksichtigt.

Unabhängig davon sollte aber generell der Einsatz feuerloser Technologien zur Wärmeversorgung bevorzugt werden.

Absatz 6 b:

In den Erläuterungen innerhalb des Vorblattes wird erwähnt, dass bei elektrischen Wärmepumpen der europäische Strommix hinterlegt wird.

Grundsätzlich sollten diese Wärmepumpen aber mit Ökostrom betrieben werden, um den Stromanteil aus erneuerbaren Energien in Österreich weiter voranzubringen.

Wärmepumpen, die nicht mit Strom betrieben werden, sind nach den Erläuterungen dann möglich, wenn die Emissionen jene der elektrisch betriebenen nicht überschreiten.

Generell sollten aber fossil betriebene Systeme ausgeschlossen werden.

Die Förderung von Wärmepumpen sollte an die Versorgung mit regenerativ und dezentral erzeugtem Strom gebunden werden.

Absatz 6 c:

Bei den Erläuterungen zu KWK-Anlagen fehlen Hinweise, ob die Fernwärme (idealer Weise) aus Geothermie bzw. Biomasseanlagen stammen muss. Der Einsatz von Biomasse sollte bevorzugt gefördert werden, wenn es sich dabei um Reststoffe handelt bzw. vor deren energetischen Verwertung eine stoffliche stattgefunden hat.

Absatz 6 d.

Der Einsatz von Fernwärme auf Basis erneuerbarer Energietechnologien wird begrüßt. Zur Rangfolge siehe Anmerkungen zu Absatz a).

Absatz 6 e:

Ermöglichung von Erdgas-Brennwert-Anlagen, wenn keine Fernwärmeanchlussmöglichkeit besteht bzw. der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich ist.

In solchen Fällen sollte die Installation von Wärmepumpen in Betracht gezogen werden.

Artikel 3

Absatz 3

Ausnahmen für die Installation von Öl-Brennwertsystemen sind zu streichen oder jedenfalls sehr eng zu begrenzen.

Artikel 4

Absatz 1:

Im Bezug auf die Errichtung von Passivhäusern im Neubau vernachlässigt der Entwurf die Empfehlungen aus der Entschließung des EU-Parlaments vom 31.01.2008 zum Aktionsplan Energieeffizienz, wonach ab 2011 Gebäude, die Heizung und/oder Kühlung benötigen, nur noch in diesen bzw. vergleichbaren Standards errichtet werden sollten.

Begrüßt wird, dass ökologisch besonders vorteilhafte Baustoffe zum Einsatz kommen sollen.

Absatz 3:

Eine verkehrs- und flächenverbrauchsminimierende Bebauung im Sinne einer Minimierung des motorisierten Individualverkehrs wird ebenfalls befürwortet.

Allerdings sollte gleichzeitig auf bestmögliche Ausrichtung der Gebäude zum „Einfangen“ der Sonnenstrahlung sowie die Bindung der Fördermittel an eine maximal zulässige Höchstwohnnutzfläche pro Person gekoppelt werden.

Die Errichtung von Garagen soll nicht verpflichtend sein und nicht gefördert werden. Die Baugenehmigung bzw. die Förderung wäre an den Nachweis einer Anbindung an den öffentlichen Verkehr zu binden.

Sanierung

Artikel 5

Absatz 2

Bejaht werden die abgestuften Förderungsansätze oder Darlehensbeträge nach standardisiert ermittelten maximalen Heizwärmebedarf.

Absatz 4

Begrüßt werden die vorgeschlagenen Bewertungsmodelle, um genügend Anreize für umfassende Sanierungen im Vergleich zu Förderungen für Einzelbauteilsanierungen zugeben.

Absatz 5

Die Impuls- und Beratungsprogramme zur Steigerung der Sanierungsraten wird ausdrücklich begrüßt.

Artikel 6

Die Zielwerte für Sanierungen (Absatz 3) sollten verschärft werden, jedenfalls für spätere Sanierungsperioden (sh. oben).

Die Bestimmung zur Deltaförderung (Absatz 4) ist unklar.

Artikel 7

Die Festlegung von Mindeststandards bei Einzelbauteilsanierungen wird begrüßt. Aus Sicht des Klimaschutzes sollte allerdings geprüft werden, inwieweit diese verschärft werden sollten.

Artikel 8

Hier wären die Anmerkungen zu den Heizsystemen (Artikel 2) entsprechend zu beachten (Erdgas, Wärmepumpe, Kesseltausch).

3. Abschnitt:

Diese Erweiterung von Klimaschutzaktivitäten wird als dringend notwendig sehr positiv beurteilt.

St. Pölten, 02.07.2008